

Statuten des Vereins „Netzwerk der Freilerner – Verein zur Förderung freier und selbstbestimmter Bildung“

Präambel: Begriffsdefinitionen

Unter **Lernen** verstehen wir den Erwerb von geistigen, körperlichen, sozialen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Aus lernpsychologischer Sicht wird Lernen als ein Prozess der Veränderung des Verhaltens, Denkens oder Fühlens aufgrund von Erfahrung oder neu gewonnenen Einsichten und des Verständnisses aufgefasst. Die Fähigkeit zu lernen ist für Mensch und Tier eine Grundvoraussetzung dafür, sich besser den Gegebenheiten des Lebens und der Umwelt anpassen zu können, darin sinnvoll zu agieren und sie gegebenenfalls im eigenen Interesse zu verändern. So ist für den Menschen die Fähigkeit zu lernen auch eine Voraussetzung für Bildung. Von der Wortherkunft her (gotisch, indogermanisch: *lais* – „ich habe nachgespürt“ bzw. „Spur“) hat Lernen etwas mit Spuren hinterlassen, aber auch mit nachspüren zu tun. Lernen soll im Gedächtnis ebenso Spuren hinterlassen wie in der Umwelt.

Der Begriff **Bildung** bezieht sich sowohl auf den Prozess („sich bilden“) als auch auf den Zustand („gebildet sein“). Bildung steht für den lebensbegleitenden Entwicklungsprozess des Menschen, bei dem er seine geistigen, kulturellen und lebenspraktischen Fähigkeiten sowie seine persönlichen und sozialen Kompetenzen erweitert. Wesentliche Merkmale der Bildung sind Selbstreflexion, vernetztes Denken und Empathie.

Lernen und Bildung finden immer und überall statt und sind an keinen Ort und keine Institutionen gebunden.

Freilernen (oder **Unschooling**) bezeichnet ein vom jungen Menschen selbstgesteuertes Lernen in seinem jeweiligen Lebensumfeld, im Unterschied zur klassischen Form des Hausunterrichts (oder Homeschooling). Beim Freilernen gibt es daher keinen geplanten Unterricht oder bestimmte Zeiten am Tag, für die schulähnliche Aktivitäten vorgeschrieben sind. Das Lernen erfolgt daher nicht durch extrinsische, sondern ausschließlich durch intrinsische Motivation. Der junge Mensch entscheidet selbst, welchen Interessen er nachgeht. Die Eltern und andere Bezugspersonen verstehen sich als Unterstützer und Begleiter der Lernprozesse, ohne diese bewerten oder lenken zu wollen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Netzwerk der Freilerner – Verein zur Förderung freier und selbstbestimmter Bildung“. Er hat seinen Sitz in Tillmitsch und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und die ausschließlich gemeinnützig und caritativ-mildtätig im Sinne der Bundesabgabenordnung ist, bezweckt die **Förderung der freien und selbstbestimmten Bildung. Die freie Wahl des eigenen Bildungsweges, insbesondere die bewusste Entscheidung für das selbstbestimmte Lernen außerhalb schulischer Einrichtungen, soll in Österreich dauerhaft ermöglicht werden.** Folgende Schritte sollen umgesetzt werden (keine Reihung):

- Lokale Vernetzung und wechselseitige Unterstützung von Freilernern
- Betrieb einer zentralen Info- und Kontaktplattform
- Beratung und Unterstützung in rechtlichen und sonstigen Fragen
- Schaffung einer Kreisstruktur für breite Teilhabe und Mitgestaltung
- Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft
- Kooperationen mit reformpädagogischen Schulen und Bildungsinitiativen sowie mit Familien, die Hausunterricht (Homeschooling) betreiben

- Anpassung der derzeit geforderten Gleichwertigkeitsfeststellungen an die Besonderheiten des Freilernens
- Abschaffung der Verpflichtung zur Externistenprüfung nach öffentlichem Lehrplan
- Gewaltfreier Widerstand gegen Behördenwillkür und Machtmissbrauch
- Durchsetzung des Rechts auf freie Bildung in Österreich

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Betrieb einer Internetplattform
- b) Einrichtung von Regionalgruppen
- c) Informations- und Diskussionsveranstaltungen
- d) Regelmäßige Zusammenkünfte zum gegenseitigen Austausch
- e) Beratungstätigkeit
- f) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- g) Gespräche mit Politikern und Behörden
- h) Rechtsmittel

(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Sponsorgelder
- d) Förderungen
- e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) **Ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder)** sind jene, die sich aktiv und eigenverantwortlich an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie sind selbst Freilerner nach obenstehender Definition oder bekennen sich dazu, sich in diesem Sinne weiterentwickeln zu wollen.

Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags und/oder durch Bereitstellung anderer Mittel oder Tätigkeiten fördern. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand oder der Generalversammlung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied die Entscheidung durch die Generalversammlung verlangen. Bei einer Beschlussfassung über den Ausschluss darf das betroffene Mitglied selbst zwar am soziokratischen Meinungsbildungsprozess teilnehmen, jedoch eine Beschlussfassung nicht durch Erhebung eines schwerwiegenden Einwands verhindern.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet bei Bedarf 1x jährlich, mindestens jedoch alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die

Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Themen die auf der Tagesordnung stehen gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn von einem überstimmten Mitglied im Sinne des soziokratischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses ein schwerwiegender Einwand erhoben und auf Basis der Vereinsziele begründet wird und keine vorgeschlagenen Abänderungen des Beschlusses zur Zurücknahme dieses Einwandes führen, ist die Entscheidung zur weiteren Beratung zu vertagen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das zu Beginn der Versammlung gewählte Vorstandsmitglied.

(10) Die Generalversammlung arbeitet in der Regel in den verschiedenen Bereichen der Vereinsarbeit in Form von soziokratischen Arbeitskreisen. Für diese gelten die gleichen Regeln wie für die Gesamtgeneralversammlung.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 geschäftsführenden Mitgliedern.

(2) Der erste Vorstand wird von der Generalversammlung als Vollversammlung gewählt. Danach erfolgt die Bestellung nach den durch die Generalversammlung beschlossenen soziokratischen Prinzipien und Strukturen (Arbeitskreisstruktur) wie folgt: Je ein Vorstandsmitglied wird durch die Arbeitskreise des Vereines als dessen delegiertes Mitglied vorgeschlagen. Der Vorstand selbst schlägt je eine/n LeiterIn für jeden Arbeitskreis vor. Diese vorgeschlagenen Mitglieder werden vom Vorstand nach den soziokratischen Prinzipien als Vorstandsmitglieder kooptiert und bei der nächsten Generalversammlung bestätigt.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsperiode von kooptierten Mitgliedern läuft bis zum Ende der Funktionsperiode des gesamten Vorstands. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand gibt sich jeweils für 1 Jahr im Vorhinein einen Sitzungsplan. Für die darin beschlossenen Sitzungen bedarf es keiner eigenen Einberufung. Ansonsten oder bei besonderem Bedarf wird er von mindestens 2 Mitgliedern gemeinsam schriftlich oder mündlich einberufen. Jedes Vorstandsmitglied ist dazu berechtigt und wenn hinsichtlich seines Aufgabenbereiches Entscheidungen zu treffen oder Informationen zu geben sind, dazu verpflichtet.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wenn von einem überstimmten Mitglied im Sinne des soziokratischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses ein schwerwiegender Einwand erhoben und auf Basis der Vereinsziele begründet wird und keine vorgeschlagenen Abänderungen des Beschlusses zur Zurücknahme dieses Einwandes führen, ist die Entscheidung zur weiteren Beratung zu vertagen.
- (7) Den Vorsitz führt jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich jeweils oder für eine bestimmte Zeit dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Bei einer solchen Beschlussfassung dürfen die betroffenen Vorstandsmitglieder selbst zwar am soziokratischen Meinungsbildungsprozess teilnehmen, jedoch eine Beschlussfassung nicht durch Erhebung eines schwerwiegenden Einwands verhindern. Im Falle der Enthebung des gesamten Vorstands tritt diese erst mit Bestellung des neuen Vorstands in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder mündlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam bzw. kann der restliche Vorstand per Beschluss festlegen, dass kein Nachfolger erforderlich ist.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Der Vorstand koordiniert die Arbeit der ihm angeschlossenen Arbeitskreise in soziokratischer Form (Aufgabenstellung, Entscheidung im Konsent, offene Wahl, Doppelbindung).
- (9) Der Vorstand hat das Recht, eine Geschäftsordnung (in Ergänzung zu den Statuten) zu erstellen, beschließen abzuändern oder zu verwerfen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Sämtliche Angelegenheiten des Vereines sind je in die Zuständigkeit eines bestimmten Arbeitskreises aufgeteilt. Jede LeiterIn und jede/ Delegierte/r eines Arbeitskreises führen gemeinsam die laufenden Geschäfte des Vereines im Bereich ihres Arbeitskreises.

(2) Jede LeiterIn und jede/ Delegierte/r eines Arbeitskreises ist ermächtigt, den Verein nach außen im Bereich ihres Arbeitskreises gemeinsam zu vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der LeiterIn und des/der Delegierten eines Arbeitskreises, in Geldangelegenheiten des/der LeiterIn und des/der Delegierten eines Arbeitskreises, von denen mindestens eine der beiden Personen auch für die Finanzen des Arbeitskreises verantwortlich sein müssen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

(3) Nach außen sind alle Vorstandsmitglieder gemeinsam für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich. Im Außenverhältnis mit dritten Vertragspartnern oder im Rechtsverkehr mit Behörden wird der Verein durch die Unterschriften von zwei Vorstandmitgliedern rechtlich bindend verpflichtet.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von der Mehrheit der in Abs. 2 genannten und bei der Vereinsbehörde als Vertretungsorgan gemeldeten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist jede LeiterIn und jede/ Delegierte/r eines Arbeitskreises berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung bzw. deren Arbeitskreise oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.